

3.5. Einspeiseanlagen

Grundsätzlich wird zwischen 2 verschiedene Typen von Einspeiseanlagen unterschieden:

- Volleinspeiseranlage: Die gesamte erzeugte Energie wird in das Netz der Wiener Netze GmbH eingespeist. Diese Energie wird über eine eigene Verrechnungseinheit (Zähler) gezählt. Eine Volleinspeiseranlage gilt jedenfalls als Neuanlage.
- Überschusseinspeiseranlage: Nur jener Teil der erzeugten Energie, der in der Verbraucheranlage nicht unmittelbar verbraucht wird, wird in das Netz der Wiener Netze GmbH eingespeist. Diese Energie wird über einen bidirektionalen Drehstromzähler mit Zählwerken für die beiden Energierichtungen gezählt.

Bei gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen besteht durch § 16a EIWOG 2010 die Möglichkeit, in Mehrfamilienhäusern gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen zu bauen und über eine Gruppe teilnehmender Endverbraucher unabhängig von der wohnrechtlichen Situation nutzen zu können. Eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Überschusseinspeiseranlage mit einem eigenen Zählpunkt betrieben.

Der Anschluss an das Netz der Wiener Netze GmbH kann bei beiden Einspeiserarten nur über eine Drehstromverrechnungseinheit (Drehstromzähler) gemessen werden.

Alle Arten von Einspeiseanlagen dürfen nur nach technischer Beurteilung der Netzzrückwirkungen durch die Wiener Netze GmbH angeschlossen werden. Bei Einspeiseranlagen ist eine detaillierte Abstimmung mit der Wiener Netze GmbH unbedingt erforderlich.

Für Stromerzeugungsanlagen deren Leistung in Summe kleiner gleich 0,8kW ist (z.B. PV-Kleinsterzeugungsanlagen), besteht eine Meldepflicht bei der Wiener Netze GmbH. (<https://www.wienernetze.at/photovoltaik>). Ab einer Nennscheinleistung größer 0,8kVA ist die Erzeugeranlage genehmigungspflichtig.

Eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung bis 3,68 kVA darf - bei Überschusseinspeisung - mit einem einphasigen Wechselrichter angeschlossen werden. Bei Leistungen größer als 3,68kVA und bei Volleinspeisern besitzen die Anlagen zwingend einen dreiphasigen Wechselrichter.

Der Zählerverteiler, sowie die zugehörigen Vorzählersicherungen müssen nicht auf den derzeit geforderten technischen Stand dieser TAB umgebaut werden, wenn folgende technischen Anforderungen eingehalten werden:

- Sämtliche Anlagenteile, die bei einer wesentlichen Änderung oder einer wesentlichen Erweiterung im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang stehen, dürfen nicht unzulässig beeinflusst werden. Die Erfüllung der Anforderungen des ETG 1992(insbesondere §3.1 und §6) muss nachgewiesen und gegenüber der Wiener Netze GmbH bestätigt werden.

Bei Volleinspeisungen in das Netz der Wiener Netze GmbH ist zwingend eine Vor- und Nachzählersicherung im unmittelbaren Bereich der Verrechnungszählung vorzusehen, um die Anlage zu schützen und das sichere Arbeiten auf Kundenseite zu ermöglichen.

Hinweis: Im Hauptsicherungskasten ist bei beiden Einspeisearten eine entsprechende Kennzeichnung der Einspeisung anzubringen, sowie eine ET08-EHSK Sperre einzubauen.

Es gelten jedenfalls die „Bestimmungen der Technisch und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen“ TOR in der jeweils gültigen Fassung.

